

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„offizieller Max Reis Fanclub“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ramstein-Miesenbach.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Zweibrücken eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum bis zum 31.12. des Kalenderjahres der Gründung stellt ein (Rumpf-) Geschäftsjahr dar.

§ 2 Vereinszweck, Konkretisierung des Vereinszwecks

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Motorsports.
- (2) Der Verein soll weiter die motorsportliche Karriere und Entwicklung von Max Reis fördern und als Bindeglied zwischen Max Reis und den Bürgerinnen und Bürgern seiner Heimatstadt und Heimatregion wirken. Dies wird verwirklicht durch Veranstaltungen, Bündelung und Weitergabe von Informationen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand, der dem Antragsteller bekanntzugeben ist. Ist der Antragsteller minderjährig, ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Dem Antragsteller steht kein Anspruch auf Begründung der Ablehnung zu.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. In diesem Fall gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung dieser Satzung.
- (5) Ehrenmitgliedschaften sind möglich. Alle Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, beim Vorstand Anträge über die Ernennung einer Person zum Ehrenmitglied zu stellen. Ebenfalls kann der Vorstand Personen für die Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Über den Vorschlag zur Verleihung des Ehrenmitgliedsstatus entscheidet der Vorstand einstimmig. Wird einem Antrag zugestimmt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die endgültige Ernennung zum Ehrenmitglied mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen
 - a) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen,
 - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Sie haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen. Sie haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet.
- (3) Alle Mitglieder verpflichten sich, unaufgefordert, Änderungen ihrer postalischen oder elektronischen Adresse und, wenn sie im Lastschriftverfahren teilnehmen, die Änderung ihrer Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Alle Mitglieder verpflichten sich das Vereinslogo und den Namen des Vereins nur in Absprache mit dem Vorstand zu vervielfältigen.
- (5) Der Versand von Vereinsunterlagen erfolgt ausschließlich in digitaler Form auf elektronischem Weg per E-Mail. Alle Mitglieder verpflichten sich zur Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse und teilen Änderungen unverzüglich mit. Die Mitglieder werden über datenschutzrechtliche Anforderungen informiert. Die Mitglieder erklären die Einstimmung zur Nutzung ihrer erforderlichen persönlichen Daten zum Zwecke der Kommunikation in digitaler Form.

§ 6 Sanktionsvorschriften

- (1) Alle Mitglieder unterliegen der Strafgewalt des Vereins. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen die Vereinsinteressen, kann der Vorstand folgende Sanktionen gegen das Mitglied verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße bis zu 500 EUR,
 - d) Benutzungsverbot der Einrichtungen des Vereins und/oder Teilnahmeverbot an Veranstaltungen des Vereins bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten,
 - e) Streichung von der Mitgliederliste unter den Voraussetzungen des Abs. 2,
 - f) Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des Abs. 3.
- (2) Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand und wird der rückständige Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei

Monaten seit Absendung des zweiten Mahnschreibens vollständig entrichtet, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem Mitglied bekannt zu geben ist.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung,
 - b) grob gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder
 - c) grob gegen die Vereinsinteressen verstößt.
- (4) Die Verhängung der Sanktion erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist mit einer Begründung zu versehen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied in den Fällen des § 6 Abs. 1 a), b), c), d) und f) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des § 6 Abs. 1, d) und f) ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Verhandlung des Vorstandes über die Verhängung der Sanktion schriftlich zu laden. Der Beschluss über die Sanktion ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt des Mitglieds (Abs. 2),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste (§ 6 Abs. 1, lit. e) i.V.m. § 6 Abs. 2),
 - c) Ausschluss des Mitglieds (§ 6 Abs. 1, lit. f) i.V.m. § 6 Abs. 3),
 - d) Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag kann in besonderen Fällen gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundung und Erlass der Beiträge entscheidet der Vorstand.
- (3) Befindet sich ein Mitglied mit der Entrichtung seines Beitrags im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht so lange, bis der Rückstand ausgeglichen ist.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins und Vergütung

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.
- (3) Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung dem Grunde und der Höhe nach entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ferner über eine angemessene Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern und findet am Sitz des Vereins statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen. Werden Anträge später gestellt (maßgeblich ist der Zugang), kann über diese nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bestätigen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
- b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entlastung des Vorstands,
- e) die Wahl der Kassenprüfer

und Entscheidungen über

- f) die Vergütung und Aufwandsentschädigung von Organmitgliedern,
- g) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrags und des ermäßigten Jahresbeitrags,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) die Änderung des Vereinslogos und des Vereinsnamens,
- j) die Berufung eines abgelehnten Bewerbers,
- k) die Berufung gegen Sanktionsbeschlüsse des Vorstands,
- l) den Vollzug der Verleihung von Mitgliederauszeichnungen,
- m) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

n) die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist dieser verhindert, wird die Mitgliederversammlung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied zugegen, wird der Leiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Einem Nichtmitglied kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden. Über die Zulassung entscheidet der Versammlungsleiter.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (7) Wahlen sind stets geheim durchzuführen. Eine Wahl kann durch Handzeichen erfolgen, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Feststellungen enthalten, über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und der exakte Wortlaut der geänderten Bestimmung anzugeben.

§ 13 Vorstand

(1) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schatzmeister und
4. der Schriftführer
5. 2 Beisitzer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Er bleibt aber so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine - auch mehrmalige - Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.
- (3) Das Amt des Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod, durch Austritt als Vereinsmitglied, durch Niederlegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen zulässig ist sowie durch Widerruf der Vorstandsbestellung durch die Mitgliederversammlung (Abberufung). Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand und/oder das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung begeht oder unfähig ist, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist zuvor anzuhören.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- b) die Erstellung eines Jahresberichts,
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung,
- d) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- e) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder,
- g) die Beschlussfassung über die Verhängung von Sanktionen gegenüber Mitgliedern.

- (2) Der Vorstand, der stellvertretende Vorstand und der Schatzmeister sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Vorstandssitzungen finden am Sitz des Vereins statt, wenn nicht alle Mitglieder mit einem anderen Tagungsort einverstanden sind.
- (2) Ein Vorstand kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vorstand innerhalb von zwei Wochen erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann durch schriftliche Abstimmung oder in jeder anderen geeigneten Form (z.B. Email) erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 16 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

Vereinsorgane, besondere Vertreter sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer überprüfen die Buchführung des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt einmal im Jahr.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einblick in alle Geschäftsvorfälle des Vereins zu nehmen.
- (4) Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt.

§ 19 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an Max Reis.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung, die am 30. August 2018 von der Gründungsversammlung beschlossen wurde, tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken in Kraft.

§ 21 Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

(2) Die betreffende unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht oder so nahe wie möglich kommt. Das Gleiche gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Ramstein-Miesenbach, den 30. August 2018

Offizieller Max Reis Fanclub

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Vereins „offizieller Max Reis Fanclub“ hat folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Der jährliche Mitgliedsbeitrag entfällt auf das Kalenderjahr. Bei einem unterjährigem Eintritt wird der anteilige Jahresbeitrag auf volle Monate berechnet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag eines Jahres eingezogen. Der Erstbeitrag ist 14 Tage nach der Aufnahmebestätigung zur Zahlung fällig. Das Mitglied erteilt dem Verein zum Zwecke des Beitragseinzugs ein SEPA-Lastschriftmandat.

3. Der jährliche Beitrag beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| a) Für Jugendliche und Erwachsene (ab dem 14. Lebensjahr) | EUR 28,00 |
| b) für Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) | EUR 14,00 |

4. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von EUR 10,00, die nach Aufnahme in den Verein zur Zahlung fällig wird und im SEPA-Lastschriftmandat eingezogen wird.

5. Die Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom **30. August 2018** beschlossen.

Ramstein-Miesenbach, den 30. August 2018